

## Antwort

### der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Anke Domscheit-Berg, Nicole Gohlke, Gökay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.  
– Drucksache 20/2817 –**

### **Digitale Verwaltung – Stand und Zukunft des Onlinezugangsgesetzes einschließlich eID-Verfahren, Standards, Open Source, Nachvollziehbarkeit und Transparenz**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Mit dem 2017 beschlossenen Onlinezugangsgesetz (OZG – BGBl. I 2017, Nummer 57 vom 17. August 2017, S. 3122) wurden Bund und Länder einschließlich der Kommunen dazu verpflichtet, ihre über 6 000 Verwaltungsleistungen bis Ende 2022 auch elektronisch anzubieten. Für die Digitalisierung der in 575 OZG-Leistungsbündeln zusammengefassten Verwaltungsleistungen sind mittlerweile 3,5 Mrd. Euro vorgesehen. Zusätzlich zum „Digitalisierungsprogramm Bund“ für die Umsetzung auf Bundesebene wurde das „Digitalisierungsprogramm Föderal“ aufgelegt, um die Umsetzung in 16 Ländern und mehr als 11 000 Kommunen gemeinsam erfolgreich zu bewältigen und finanziell abzusichern. Dazu wurde, ausgehend vom IT-Planungsrat, die neu gegründete Anstalt Föderale IT-Kooperation (FITKO) eingebunden, um so verwaltebenenübergreifend für eine faire Umsetzung, wirksame Vernetzung und wirkungsvolle Bündelung von Ressourcen und Kompetenzen zu sorgen.

Nach Forderungen im Herbst 2020, die OZG-Umsetzung solle transparent und messbar sein, hat das damalige Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat ein „OZG-Dashboard“ eingerichtet. Als OZG-konform gelten dort alle Leistungen, die mindestens eine Teilleistung mit Reifegrad 3 und 4 erhalten und in mindestens einem Ort in Deutschland nutzbar sind. Diese Darstellung kritisierte auch der Bundesrechnungshof als beschönigend (<https://www.bundesrechnungshof.de/de/veroeffentlichungen/produkte/bemerkungen-jahresberichte/jahresberichte/2021-ergaenzungsband/individuelle-pruefungsergebnisse/bundesministerium-des-innern-und-fuer-heimat/2021-43>). In neuen Versionen des OZG-Dashboards ist Stand Juni 2022 ebenfalls nach wie vor nicht erkennbar, in welchen Kommunen einzelne OZG-Leistungen Ende zu Ende elektronisch erledigt werden können.

Inzwischen ist offensichtlich, dass es mit der OZG-Umsetzung bundesweit erhebliche Probleme gibt und das ursprüngliche Ziel nicht erreichbar ist. In einigen Bundesländern wurde laut OZG-Dashboard (Stand: 8. Juni 2022) noch keine einzige OZG-Leistung auf Landes- und/oder kommunaler Ebene umgesetzt. Allerdings gibt es Bundesländer wie Berlin, für die das Dashboard keine

umgesetzte Landesleistung angibt, obwohl dort zahlreiche OZG-Leistungen verfügbar sind (<https://www.berlin.de/moderne-verwaltung/e-government/ozg/digitale-verwaltung/artikel.965431.php>).

In vielen Kommunen fehlen die Bereitschaft, die finanziellen Mittel und/oder die Kompetenzen, um ihren Beitrag zur OZG-Umsetzung zu leisten. Ausdruck findet dies unter anderem in den „Dresdner Forderungen“ vom März 2021 ([https://www.it-planungsrat.de/fileadmin/it-planungsrat/der-it-planungsrat/fachkongress/fachkongress\\_2021/Tag\\_2\\_Kommunaleverwaltung\\_weiterdenken.pdf](https://www.it-planungsrat.de/fileadmin/it-planungsrat/der-it-planungsrat/fachkongress/fachkongress_2021/Tag_2_Kommunaleverwaltung_weiterdenken.pdf)).

Neben einem sogenannten OZG-Booster, der die priorisierte bundesweite Umsetzung von 35 OZG-Leistungen bis Ende 2022 bewirken soll, hat der IT-Planungsrat im ersten Quartal 2022 auch ein OZG 2.0 angekündigt ([https://www.onlinezugangsgesetz.de/SharedDocs/kurzmeldungen/Webs/OZG/DE/2022/01\\_vorsitzwechsel-it-planungsrat.html](https://www.onlinezugangsgesetz.de/SharedDocs/kurzmeldungen/Webs/OZG/DE/2022/01_vorsitzwechsel-it-planungsrat.html)), um Umsetzungsbarrieren abzubauen und die Digitalisierung der Verwaltung mit veränderten Ansätzen zu fördern.

Festgelegte Servicestandards der OZG-Umsetzung sind unter anderem Open Source, Verwendung offener Standards, Interoperabilität, Sicherstellung von Datenschutz und IT-Sicherheit sowie das Once-Only- und Einer-für-Alle(EfA)-Prinzip (<https://www.onlinezugangsgesetz.de/Webs/OZG/DE/umsetzung/servicestandard/servicestandard.html>). Aus Sicht der Fragestellerinnen und Fragesteller sind diese zwar begrüßenswert, werden aber nach ihrer Auffassung in der Praxis nicht gelebt. Einheitliche Standards für Schnittstellen, Software und Datenformate unter Einbeziehung aller relevanten Akteure gibt es kaum, verbindliche offene Standards noch gar nicht und die Nachnutzung der Leistungen durch Länder und Kommunen wird in der Praxis durch komplexe Kosten- und Vertragsfragen erschwert (siehe Referenzangabe in Frage 11) Ein grundsätzliches Problem ist nach Auffassung der Fragestellerinnen und Fragesteller die technische und datenschutzrechtliche Umsetzung der Authentifizierung für Vorgänge mit hoher Sicherheitsstufe, die mittels des elektronischen Personalausweises (ePA) erfolgen soll. „Security by Design“ gab es ebenfalls nicht, weil bis Mitte 2020 für die OZG-Umsetzung noch gar kein IT-Sicherheitskonzept vorlag und die im Januar 2022 in Kraft getretene IT-Sicherheitsverordnung Portalverbund (IT-SiV-PV) erst 2024 umgesetzt sein muss.

Die Umsetzung des Once-Only-Prinzips mittels Ausweitung der Steuer-ID zu einer Art verwaltungsübergreifender Personenkennziffer wird von Fachleuten als verfassungswidrig bewertet und gefährdet mittelfristig den Erfolg der Verwaltungsdigitalisierung. Auch der Bundesbeauftragte für den Datenschutz zweifelt an der Verfassungskonformität und bezeichnete das Vorhaben als „äußerst riskant“ (<https://www.golem.de/news/personenkennziffer-bundestag-beschliesst-einheitliche-buergernummer-2101-153765.html>). Verfassungskonforme Alternativen für eine OZG-geeignete Registermodernisierung beschrieben unter anderem die Gesellschaft für Informatik und die Friedrich-Naumann-Stiftung in Stellungnahmen ([https://gi.de/fileadmin/GI/Allgemein/PDF/2020-09-04\\_GI-Stellungnahme\\_zum\\_Registermodernisierungsgesetz.pdf](https://gi.de/fileadmin/GI/Allgemein/PDF/2020-09-04_GI-Stellungnahme_zum_Registermodernisierungsgesetz.pdf) und <https://www.freiheit.org/de/registermodernisierung-datenschutzkonforme-und-umsetzbare-alternativen>; <https://www.freiheit.org/de/registermodernisierung-datenschutzkonforme-und-umsetzbare-alternativen>).

1. Liegen der Bundesregierung repräsentative Erhebungen über die Nutzungshäufigkeit einzelner Verwaltungsdienstleistungen durch Bürgerinnen und Bürger oder sonstige Nutzer und Nutzerinnen vor, ggf. auch abhängig von den jeweiligen Regionen und der föderalen Zuständigkeitsebene?
  - a) Wenn ja, welche sind das, und welche Erkenntnisse lassen sich daraus ableiten?

- b) Wenn nein, sind solche Erhebungen geplant, und wenn nein, wie soll die Umsetzung einzelner OZG-Verwaltungsleistungen künftig priorisiert werden?

Die Fragen 1 bis 1b werden gemeinsam beantwortet.

Die Erhebung und Auswertung der Nutzungszahlen erfolgt in erster Linie bei den fachlich zuständigen Stellen. Erste Möglichkeiten für Nutzerinnen und Nutzer, Feedback zur Zufriedenheit bei Online-Verwaltungsleistungen abzugeben, wurden im Rahmen einzelner Verwaltungsleistungen über ein Sterne-System geschaffen. Zu einigen besonders wichtigen OZG-Leistungen stellen die verfahrensverantwortlichen Stellen dem Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) freiwillig regelmäßig Nutzungszahlen bereit, wie z. B. zum „BAföG Digital“, „Aufenthaltstitel-Ukraine“, „ALG II“ (Optionskommunen) und „Corona-Überbrückungshilfen“. Das BMI stellt diese verfügbaren Nutzungszahlen der interessierten Öffentlichkeit visualisiert im „Dashboard Digitale Verwaltung“ zur Verfügung: [www.onlinezugangsgesetz.de/dashboard](http://www.onlinezugangsgesetz.de/dashboard).

Zur Erfolgskontrolle und gezielten Umsetzungssteuerung entwickelt das BMI derzeit bis Ende 2022 eine technische Lösung, welche die Nutzungsdaten der einzelnen Onlineleistungen über die Schnittstellen in den jeweiligen Behörden in ganz Deutschland abrufen, zentral zusammenführen und auswertbar machen wird.

2. Zu welchen der aktuell mindestens an einem Ort elektronisch verfügbaren OZG-Leistungen ist der Quellcode als Open Source verfügbar, und wo ist der Quellcode jeweils öffentlich einsehbar?

Der Einsatz von Mitteln aus dem Corona-Konjunkturprogramm des Bundes, welche für die Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG) im Jahr 2020 bereitgestellt wurden, folgt sechs klaren Grundprinzipien. Diese Grundprinzipien wurden in einer Sondersitzung des IT-Planungsrats am 18. September 2020 (Entscheidung 2020/39) beschlossen. Eines der sechs Prinzipien betrifft „Offene Standards und Open Source“ und lautet: "Offene Standards müssen bei der Realisierung und dem Betrieb der digitalen Angebote genutzt werden. Der Quellcode aus der Realisierung digitaler Angebote der Verwaltung (Eigenentwicklung) wird nach Möglichkeit als Open Source, d. h. in nachnutzbarer Form zur Verfügung gestellt. Bereits bestehende Lizenzmodelle bleiben davon unberührt." Das bedeutet, dass digitale Angebote der Verwaltung in Form von Eigenentwicklungen nach dem Prinzip „Einer für Alle“ (EfA), welche im Rahmen der OZG-Umsetzung mit Konjunkturmitteln des Bundes gefördert werden, möglichst als quelloffene und freie Software zur Verfügung gestellt werden sollen.

Die Entwicklung neuer Onlinedienste für die Verwaltung nach dem Modell „Einer für Alle“ wird durch die Länder verantwortet und muss eine vergaberechtliche Entsprechung im jeweiligen Land finden. Die Ausschreibungs- und Einsatzmodalitäten von Open Source sind entlang der jeweiligen Projekterfordernisse und im Einzelfall im jeweiligen Land festzulegen.

Das BMI hält bislang nicht nach, von welchen OZG-Leistungen der Quellcode als Open Source verfügbar oder öffentlich einsehbar ist, und kann daher keine zentrale Auskunft geben. Diese Information muss bei den Ländern eingeholt werden, die die Entwicklung des jeweiligen Onlinedienstes verantworten.

Das BMI wird jedoch auf eine künftige Veröffentlichung hinwirken und mit u. a. der neuen Plattform [www.opencode.de](http://www.opencode.de) Open Source-Entwickelnde in der Öffentlichen Verwaltung und alle Personen oder Unternehmen unterstützen, die

interessiert daran sind, an der Verbesserung von Open Source Software der Öffentlichen Verwaltung mitzuarbeiten.

3. Warum wurde das OZG zwar schon 2017 beschlossen, ein dazugehöriges IT-Sicherheitskonzept mit der ITSiV-PV aber erst Jahre später auf den Weg gebracht, warum muss es erst 2024 umgesetzt sein, und wie werden potenzielle Sicherheitsrisiken systematisch identifiziert und beseitigt, die möglicherweise durch diese zeitliche Differenz entstanden sind oder entstehen werden?

Bereits vor Erlass der IT-Sicherheitsverordnung Portalverbund (ITSiV-PV) gab es Absicherungen der IT-Sicherheit. Die „Leitlinie für Informationssicherheit in der öffentlichen Verwaltung“ des IT-Planungsrates aus dem Jahr 2013 legt ein verbindliches Mindestsicherheitsniveau auch für OZG-Verfahren fest. Mit der ITSiV-PV werden die Sicherheitsstandards für den Portalverbund und die daran angeschlossenen IT-Komponenten konkretisiert.

Die Anwendung des IT-Grundschutzes des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) reduziert das Risiko von Sicherheitslücken im Fall von Übergangsfristen.

4. Ist es zutreffend, dass im Rahmen der bisherigen OZG-Umsetzung nach Angaben der AG KRITIS (<https://ag.kritis.info/2022/01/25/bmi-rettet-die-fristgemaesse-umsetzung-des-ozg-durch-schwaechstmoeegliche-verordnungs-zur-it-sicherheit/>),
  - a) Verbände und die Zivilgesellschaft bei der Erarbeitung von Sicherheitsanforderungen nicht angemessen einbezogen wurden,
  - b) die dabei entwickelte Software nicht verpflichtend zertifiziert wird,
  - c) die dabei entwickelte Software nicht verpflichtend extern auditert werden muss,
  - d) und falls doch im Rahmen des OZG entwickelte Software auditert wurde, welche Mindeststandards von welcher Qualitätsreferenz wurden dabei jeweils angesetzt, und welche Veröffentlichungspflichten galten für die Ergebnisse dieser Audits,
  - e) ist für das OZG 2.0 geplant, eine verpflichtende Zertifizierung und Auditierung einzuführen?

Die ITSiV-PV adressiert ausschließlich Stellen der öffentlichen Verwaltung. Dieser Adressatenkreis wurde auf Ebene Bund, Länder und Kommunen in die Erarbeitung der Verordnung umfassend einbezogen.

Eine Verbändebeteiligung wurde ebenso durchgeführt. Eine zusätzliche Pflicht zur Zertifizierung oder externen Auditierung entwickelter Software besteht nicht und wird auch nicht erwogen, da die Berücksichtigung der Vorgaben des IT-Grundschutz des BSI zur sicheren Software-Entwicklung über den gesamten Entwicklungsprozess die Informationssicherheit nachhaltig gewährleistet.

5. Plant die Bundesregierung, die regionale Verortung der Koordinierungsstelle für IT-Standards (KoSIT) von Bremen an einen anderen Ort zu verlegen, sie zentraler aufzustellen und mit weitertreichenden Kompetenzen auszustatten – insbesondere mit einem Selbstbefassungsrecht zur Entwicklung von OZG-Standards?
  - a) Wenn nein, sieht die Bundesregierung in beiden Aspekten – regionale Verortung in Bremen und fehlendes Selbstbefassungsrecht – keine Hürden für die OZG-Umsetzung?

- b) Wenn ja, wie, und bis wann soll dies erreicht werden?

Die Fragen 5 bis 5b werden gemeinsam beantwortet.

Nein, die Verortung und inhaltliche Ausrichtung der KoSIT obliegt dem IT-Planungsrat als dem zuständigen Bund-Länder-Gremium. Nach Auffassung der Bundesregierung gibt es Möglichkeiten, Standardisierungsfragen zu adressieren. Eines Selbstbefassungsrechts der KoSIT bedarf es daher aus Sicht der Bundesregierung nicht.

6. Plant die Bundesregierung, Kommunen mehr Mitwirkungsrechte bei der Weiterentwicklung und Umsetzung des OZG einzuräumen, weil aus Sicht der Fragestellerinnen und Fragesteller auf kommunaler Ebene die Umsetzungshürden besonders hoch sind, die Bürgerkontakte jedoch besonders häufig, und wenn ja, in welcher Weise?

Kommunen sind staatsorganisationsrechtlich Teil der Länder. An der Weiterentwicklung des OZG, also einem Gesetzgebungsverfahren, wirken diese im Rahmen der Verbändebeteiligung durch ihre kommunalen Spitzenverbände mit. Im Übrigen sind die Länder gehalten, die Interessen der Kommunen einzubeziehen. Da viele der zu digitalisierenden Verwaltungsleistungen durch die Kommunen zu erbringen sind, kommt diesen bei der Verwaltungsdigitalisierung weiterhin eine Schlüsselrolle zu.

Der Bund kann hier als Berater und Moderator wirken: so empfiehlt der Bund, dass die Länder, die durch die Konjunkturpaketmittel profitieren, diesen Vorteil an die Kommunen weitergeben, indem sie den Kommunen kostenfrei oder kostengünstig OZG-Leistungen zur Nachnutzung bereitstellen. Dies kann über digitale Plattformen erfolgen. Ob und wie die Rolle weiter gestaltet wird, obliegt allerdings den Ländern.

7. Hat die Bundesregierung konkrete Pläne dazu beizutragen, die OZG-Umsetzungsbarrieren des IT-Fachkräftemangels und Mangels an Digitalisierungskompetenz insbesondere bei Kommunen abzubauen, und wenn ja, welche (bitte begründen)?

Die Bundesregierung sieht, dass die Personalausstattung und Kompetenz eine große Herausforderung bei der Digitalisierung der Verwaltung im Bund, den Ländern und Kommunen darstellt. Dabei liegen personalrechtliche und -wirtschaftliche Maßnahmen in der Zuständigkeit der jeweiligen Ebene.

8. Welche EfA-Leistungen sind nach aktuellem Stand zur Nachnutzung bereit, welche sind derzeit noch in Entwicklung, und auf welche OZG-Leistungen trifft keines von beiden zu?

Hinsichtlich der erfragten Angaben zum aktuellen Umsetzungsstand von EfA-Leistungen verweisen wir auf folgende Übersichten (Stand: 18. Juli 2022):

Folgende EfA-Leistungen sind zur Nachnutzung bereit und bereits online zugänglich:

OZG-ID	Bezeichnung
10000	Elterngeld
10003	Geburtsanzeige
10028	Ehe- und Lebenspartnerschaftsurkunde
10035	Unterhaltsvorschuss

OZG-ID	Bezeichnung
10056	Ausbildungsförderung (BAföG)
10082	Arbeitslosengeld II
10092	Wohngeld
10169	Führerschein
10190	Beschwerde über Sozialversicherungsträger und private Krankenversicherungen
10218	Hilfe zur Pflege
10227	Bestattung
10235	Sterbefallanzeige
10237	Sterbeurkunde
10255	Aufenthaltstitel
10257	Einbürgerung
10273	Verpflichtungserklärung
10282	Bestellung und Anerkennung von Sachverständigen
10289	Handwerksgründung, -register und -karte
10293	Tätigkeitsanzeige und -erlaubnis
10294	Unternehmensanmeldung und -genehmigung
10297	Anzeigepflichtige Personalveränderungen
10305	Hilfe und Förderung für Menschen mit Behinderung an Arbeitgeber
10313	Mutterschutzmeldung
10344	Antrag auf Mitwirkung von Kindern bei Veranstaltungen
10346	Ausnahmegenehmigungen von Sperrzeit und Nachtruhe
10347	Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände
10348	Sondernutzung von Straßen und Verkehrsraumeinschränkung
10349	Veranstaltungserlaubnis
10352	Betriebsfortführungsgestattung
10359	Besteuerung von Lotterien, Ausspielungen und Sportwetten
10364	Gewerbesteuer
10372	Querschnittliche Leistungen im Bereich Steuern & Zoll
10378	Anzeige grenzüberschreitender Erbringung von Dienstleistungen
10419	Betrieb von unbemannten Luftfahrtsystemen (Unmanned Aerial Vehicles UAV) und Flugmodellen - "Drohnen"
10424	Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung
10446	Parkausweise für Betriebe
10486	Anzeigepflichten nach Trinkwasserverordnung
10519	Bauvorbescheid und Baugenehmigung
10593	Öffentliche Vergabe
10596	Aufenthaltskarten und aufenthaltsrelevante Bescheinigungen
10608	Leistungen zum Infektionsschutz
10629	Ausfuhr von Kulturgütern
10713	Notlagenhilfe und Entschädigungen für Unternehmen
10719	Entschädigung bei Verdienstaustausfall aufgrund von Infektionsschutzmaßnahmen
10722	Bewohnerparkausweis
10723	Parkerleichterungen für Schwerbehinderte
10725	Genehmigung zur Leitungsverlegung nach § 68 Abs. 3 TKG
10335	Amtliches Verzeichnis (Präqualifizierung)
10591	Elektronischer Bestellprozess



Folgende EfA-Leistungen befinden sich in der Umsetzung:

OZG-ID	Bezeichnung
10001	Erklärung zur Vaterschafts-/Mutterschaftsanerkennung
10007	Maßnahmen zur Herbeiführung einer Schwangerschaft
10009	Sorgeerklärung
10011	Adoption
10013	Pflegekindervermittlung und Pflegekindergeld
10018	Gewährung von Hilfen zur Erziehung
10019	Kindertagesbetreuung
10025	Ehefähigkeitszeugnis
10026	Eheschließung
10029	Namensänderung
10064	Aufstiegsfortbildungsförderung (AFBG)
10069	Zulassung für reglementierte Berufe
10083	Bescheinigung für Geringverdiener
10084	Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung
10086	Hilfe zum Lebensunterhalt
10087	Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten
10088	Bedarf für Bildung und Teilhabe
10090	Übernahme von Mietrückständen
10124	Ummeldung
10142	Versammlungsanzeige
10150	Jägerprüfung und Jagdschein
10151	Waffenrechtliche Erlaubnisse für Arten des Umgangs mit Waffen oder Munition
10154	Umgang mit Waffen
10157	Haustierhaltungsanzeige
10158	Herkunftsnachweis geschützter Arten
10196	Hilfe zur Weiterführung des Haushalts
10198	Patientenbeschwerde
10205	Blindenhilfe
10206	Eingliederungshilfe
10214	Schwerbehindertenausweis
10228	Erbschaft- und Schenkungsteuer
10243	Bußgeldverfahren und Ordnungswidrigkeiten
10244	Fundsachen
10251	Finanzielle Hilfen bei Elementarschäden
10253	Hochwasserschutzmaßnahmen
10266	Leistungen nach Asylbewerberleistungsgesetz
10300	Aufhebung besonderer Kündigungsverbote
10304	Heimarbeitsanzeige
10315	Sonderregelungen zur Arbeitszeit
10316	Zugangsberechtigung zu nicht allgemein zugänglichen Bereichen
10329	Untersuchungsberechtigungsschein
10356	Steuerliche Abmeldung eines Unternehmens
10363	Feldes- und Förderabgabe
10384	Ein- und Ausfuhr von Arzneimitteln
10423	Fahrerkarte
10454	Tiertransporte
10455	Unternehmenskarte
10457	Werkstattkarte
10462	Anlagengenehmigung und -zulassung
10463	Bergbau

OZG-ID	Bezeichnung
10475	Inbetriebnahme und Betrieb von Röntgeneinrichtungen und Störstrahlern
10482	Störungs- und Unfallanzeige mit Gefahrstoffen
10488	Benutzung eines Gewässers
10491	Einleiten von Abwasser
10494	Emissionserklärung
10501	Abfallrechtliches Nachweisverfahren
10502	Erdaufschluss
10505	Gewerbliche und gemeinnützige Abfallsammlungen
10509	Transport- und Vermittlungsgenehmigung für Abfall – Anzeige und Erlaubnisverfahren
10512	Wasserbuch
10537	Kampfmittelprüfung und -beseitigung
10578	Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen
10592	Online-Anzeige
10594	Beschäftigungserlaubnis (bei Aufenthaltsgestattung / Duldung)
10606	Gesundheitsleistungen für Leistungsempfänger nach § 4 AsylbLG
10611	Beteiligungsverfahren nach dem Baugesetzbuch, dem Raumordnungsgesetz und in der Planfeststellung
10622	Schuldnerberatung
10623	Suchtberatung
10626	Ausfuhr von Medizinprodukten
10628	Aktivierung und berufliche Eingliederung
10720	Ausnahmegenehmigungen für die StVO (nach § 46 StVO)
10726	Förderung der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit
10727	Fischerei
10734	Einstellen von raumbezogenen Planwerken in das Internet
10736	Beistandschaft
10743	Kraftfahrzeugzulassung, Ummeldung, Wiedenzulassung und Außerbetriebsetzung für juristische Personen
10744	Kombinierte Familienleistungen
10746	Bildungszugang
10747	Bildungsabschlüsse
10749	Gentechnische Anlagen
10753	Auskunftspflichten nach Bundes-Immissionsschutzgesetz
10754	Anzeigen nach Bundes-Immissionsschutzgesetz
10759	Emissionsmessberichterstattung Online
10760	Errichtung und Betrieb einer überwachungsbedürftigen Anlage und Verwendung von Arbeitsmitteln
10761	Weinbau
10763	Einzelbetriebserlaubnis für Fahrzeuge und Fahrzeugteile
10768	Namenserklärung

Folgende EfA-Leistungen befinden sich in der Planung:

OZG-ID	Bezeichnung
10119	Personalausweis
10144	Wahlhelferanmeldung und -verpflichtung
10146	Zulassung, Änderung, Zurücknahme von Wahlvorschlägen
10155	Wildursprungsscheine und -marken
10350	Wochen- und Spezialmärkte
10447	Personenbeförderungsgenehmigung
10557	Geburtsurkunde und -bescheinigung
10559	Meldebescheinigung und -registrauskunft



OZG-ID	Bezeichnung
10562	Führungszeugnis
10563	Genossenschaftsregister
10565	Gewerbezentralregister
10566	Handelsregister
10569	Schuldnerverzeichnis
10573	Vereinsregister
10748	Berufliche Bildung
10752	Anlagen zur nichtmedizinischen Anwendung nichtionisierender Strahlung am Menschen
10757	KaVKA – Kataster zur Erfassung von Verdunstungskühlanlagen

9. In welchen Bundesländern können nach Kenntnis der Bundesregierung Kommunen EfA-Leistungen kostenfrei übernehmen aufgrund der Kostenübernahme durch ihr jeweiliges Bundesland, und was kann und wird die Bundesregierung tun, um auch in den übrigen Bundesländern Kommunen mit knappen Kassen die Verwaltungsdigitalisierung mit OZG-Leistungen zu ermöglichen?

Der Betrieb von EfA-Leistungen in Ländern und Kommunen erfolgt in dortiger Verantwortung. Der Bund empfiehlt, dass die Länder, die durch die Konjunkturpaketmittel profitieren, diesen Vorteil an die Kommunen weitergeben, indem sie den Kommunen kostenfrei oder kostengünstig OZG-Leistungen zur Nachnutzung bereitstellen. Dies kann über digitale Plattformen erfolgen. Über den FIT-Store werden bereits betriebsbereite digitalisierte Verwaltungsleistungen zur Nach-/ Mitnutzung angeboten und bereitgestellt.

Der FIT-Store der Föderalen IT-Kooperation (FITKO) fokussiert explizit die rechtliche Dimension, indem Nachnutzungsverträge, AGBs sowie ein Muster-Auftragsverarbeitungsvertrag bereitgestellt werden. Zudem entwickelt govdigital eG im Auftrag des IT-Planungsrates und in Kooperation mit der FITKO einen digitalen Marktplatz für EfA-Leistungen. Dieser soll zukünftig den Austausch von EfA-Leistungen innerhalb der Verwaltung ermöglichen und adressiert damit schwerpunktmäßig die technische Dimension der EfA-Nachnutzung. Beide Komponenten können relevante Beiträge und Bausteine zu einem zukünftigen Plattformökosystem liefern und damit dazu beitragen, die weitere Verwaltungsdigitalisierung in allen Bereichen zu ermöglichen.

In seiner 38. Sitzung vom 22. Juni 2022 bat der IT-Planungsrat mit Beschluss 2022/21) seinen Vorsitz, der derzeit vom Bund geführt wird, in die Arbeiten zur Stärkung der FITKO, gemäß dem Beschluss der Konferenz des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 2. Juni 2022, eine Finanzierung des dauerhaften Betriebs von EfA-Lösungen in den Ländern und Kommunen über ein gemeinsames Digitalisierungsbudget einzubeziehen. Diese Arbeiten dauern an.

10. Warum sind von den 1,6 Mrd. Euro zusätzlicher Mittel für die Umsetzung des OZG aus dem Konjunkturpaket Stand Juni 2022 erst 0,28 Mrd. Euro an die Länder geflossen, und wie verteilen sich die abgeflossenen Mittel auf die einzelnen Bundesländer?

Die 1,6 Mrd. Euro für die OZG-Umsetzung stellen keine zusätzlichen Mittel dar, sondern umfassen die Neuveranschlagung von in 2020 und 2021 nicht abgeflossenen Mitteln. Im Saldo bleibt es bei dem Gesamtvolumen von rund 3 Mrd. Euro für die OZG-Umsetzung. Darüber hinaus sind diese 1,6 Mrd. Euro neben der föderalen OZG-Umsetzung auch für die bundesseitige OZG-

Umsetzung (Bundesprogramm) und die notwendigen Infrastrukturvorhaben vorgesehen. Mit Stand August 2022 sind für die föderale OZG-Umsetzung insgesamt 332 Mio. Euro an die Länder geflossen, die zuvor von den Ländern innerhalb ihrer Umsetzungsprojekte beantragt und diesen durch den Bund bereitgestellt wurden.

Die Mittel aus dem Konjunkturprogramm werden hierbei den federführenden Ressorts zur zweckgebundenen Fremdbewirtschaftung zugewiesen. Diese weisen die Mittel den Ländern zu. Die Zuweisung für die insgesamt drei Projektphasen erfolgt einer Fortschrittslogik.

Hierfür wurden für die Bewertung des Projektfortschritts drei zentrale Meilensteine für die Umsetzungsprojekte entwickelt. Meilenstein 1 für die Initialisierung und Projektstart, Meilenstein 2 für die Referenzimplementierung und Meilenstein 3 für die Rollout-Phase in weiteren Ländern. Entsprechend werden auf dieser Grundlage die Mittelbedarfe der Umsetzungsprojekte kalkuliert. Erfahrungsgemäß müssen für die Rollout-Phase (dritte Projektphase bzw. dritter Meilenstein) anteilig mehr Finanzmittel als zum Beispiel in der Konzeptionsphase eingeplant werden. Damit kommt es im Mittelabfluss während des Projekts ganz automatisch zu einem ansteigenden Verlauf und sind zu Projektbeginn die Mittelabflüsse im Verhältnis betrachtet eher moderat.

Zu Beginn der ersten Phase ist es auf Basis des Projektantrags möglich, die komplette für den jeweiligen ersten Meilenstein beantragte Summe sowie zusätzliche 50 Prozent der Summe des Folgemeilensteins vorab zur Fremdbewirtschaftung bereitzustellen. Zuweisungen erfolgen auf Anfrage nach Projektstart bzw. nach erfolgreicher Meilensteinabnahme, so auch bei dem Meilenstein 3. Die Länderverteilung der bereitgestellten und durch die Länder verausgabten Mittel ist der nachfolgenden Übersicht zu entnehmen:

Bundesland	an Land bereitgestellte Mittel 2021	durch Land gezahlte Mittel 2021	an Land bereitgestellte Mittel 2022	durch Land gezahlte Mittel 2022
Baden-Württemberg	10.375.635,00	10.043.540,77	19.424.447,09	550.930,93
Bayern	-	-	4.538.130,95	-
Berlin	585.900,00	-	7.022.774,07	1.331.272,48
Brandenburg	9.207.641,39	6.157.988,32	3.386.371,92	224.148,42
Bremen	32.662.614,98	24.036.695,85	83.399.653,41	10.091.168,27
Hamburg	20.069.272,83	20.069.272,85	54.879.169,31	15.562.760,32
Hessen	17.085.733,81	14.957.139,58	38.178.528,70	3.324.219,21
Mecklenburg-Vorp.	810.000,00	791.324,82	9.379.253,58	-
Niedersachsen	5.674.693,15	5.498.127,60	30.652.986,47	3.222.494,20
Nordrhein-Westfalen	20.756.446,99	10.314.783,86	67.821.863,71	8.263.691,88
Rheinland-Pfalz	11.715.700,80	3.008.905,30	19.053.010,68	2.021.140,12
Sachsen	134.524,71	32.558,40	3.523.573,25	199.206,00
Sachsen-Anhalt	8.850.271,85	2.897.766,27	23.938.395,53	3.853.960,88
Schleswig-Holstein	6.651.639,57	6.651.639,57	35.988.512,96	2.069.576,62
Thüringen	-	-	469.500,00	-

Die fremdbewirtschafteten Mittel werden in den jeweiligen Landesbehörden bewirtschaftet. Planung, Festlegung und Verausgabung der Mittel werden dort umgesetzt.

11. Hat die Bundesregierung sich eine Position zu der Aussage von Andreas Hoffmeier vom Finanzministerium Thüringen (<https://www.digitaler-staat.online/2022/03/21/ozg-2-0-als-folgegesetz-was-kommt-2023/>, ab Minute 46:15 im dort verlinkten Mitschnitt), dass bereitgestellte EfA-Leistungen für einzelne Länder im Einkauf trotz des hocheffizienten Nachnutzungseffekts teilweise teurer sind als Eigenentwicklungen einer vergleichbaren Applikation, erarbeitet?

Wenn ja, zu welchem Ergebnis ist sie gekommen, und worin sieht sie ggf. Ursachen für den von Andreas Hoffmeier beschriebenen Effekt?

Welche Maßnahmen plant oder unternimmt die Bundesregierung, ggf. in Abstimmung mit den Bundesländern, um diesem aus Sicht der Fragestellerinnen und Fragesteller kontraproduktiven Effekt entgegenzuwirken?

Bei der Beurteilung der Wirtschaftlichkeit der Umsetzung und der Nachnutzung digitalisierter Verwaltungsleistungen in Deutschland ist es erforderlich, den Gesamteffekt einer Nachnutzung in allen Ländern bzw. Kommunen zu betrachten und dabei den Blick weder allein auf die Kosten und auch nicht allein auf die Herstellung eines online-Dienstes zu beschränken. Den wichtigen nachnutzungsrelevanten Aspekt der Kostentransparenz hat der IT-Planungsrat zuletzt mit seinem Beschluss 2022/21 vom 22. Juni 2022 beschlossen.

12. Woran können Nutzerinnen und Nutzer erkennen, in welchen Kommunen einzelne OZG-Leistungen verfügbar sind und ob ihre Kommune eine bestimmte Leistung auch anbietet, und ist eine Darstellung der elektronischen Verfügbarkeit bestimmter öffentlicher Dienstleistungen in den einzelnen Kommunen geplant, und wenn ja, wann wird sie verfügbar sein?

Nutzerinnen und Nutzer haben die Möglichkeit, sich auf dem Dashboard Digitale Verwaltung ([www.onlinezugangsgesetz.de/dashboard](http://www.onlinezugangsgesetz.de/dashboard)) über den Fortschritt der OZG-Umsetzung zu informieren. Ausführliche Informationen zum vollständigen Katalog der LeiKa- und OZG-Leistungen sowie zu verfügbaren Online-Services lassen sich auf der OZG-Informationsplattform finden (<https://informationsplattform.ozg-umsetzung.de>). Im „Marktplatz“ der OZG-Informationsplattform sind alle Online-Services gelistet, die zur Nachnutzung verfügbar sind und mit den Nachnutzungsmodellen „Einer für Alle“ und „zentrale Entwicklung, dezentraler Betrieb“ implementiert werden.

Die Zuständigkeit für die Dokumentation der in ihren Kommunen jeweils verfügbaren Online-Dienste liegt grundsätzlich bei den Ländern. Die Länder stellen hierzu in der Regel Informationen in ihren jeweiligen Verwaltungsportalen bereit.

13. Wie ist der konkrete Prozess zur Bereitstellung von Daten aus Kommunen und Ländern für das OZG-Dashboard?
  - a) Wie wird sichergestellt, dass die im OZG-Dashboard dargestellten Daten für alle Bundesländer und Kommunen aktuell und vollständig sind (siehe die in der Vorbemerkung der Fragesteller beschriebenen erheblichen Abweichungen zwischen Dashboard und Homepage des Landes Berlin)?
  - b) Gibt es vereinbarte, offene OZG-Schnittstellen über die föderalen Ebenen hinweg, um stets aktuelle Daten zu erhalten, und wenn ja, welche sind das?

- c) Wie sind die Rollen und Verantwortlichkeiten im Prozess Datenbereitstellung für das OZG-Dashboard verteilt?

Die Fragen 13 bis 13b werden gemeinsam beantwortet.

Das Dashboard verwendet die Daten, die vom Sammlerdienst des Portalverbund Online-Gateway (PVOG) von den Redaktionssystemen des Bundes und der Länder (inklusive der jeweiligen Kommunen) gesammelt und im Bereitstellungsdienst bereitgestellt werden. Das Saarland ist bislang noch nicht an das PVOG angebunden. Das Land Berlin liefert keine Sammlerdienstkonzeptkonformen Online-Dienste. Deshalb können eventuelle Online-Dienste beider Länder nicht für das Dashboard ausgewertet werden. Die Daten werden im Dashboard regelmäßig aktualisiert, sodass für beide Länder Werte ausgewiesen werden können, wenn sie an das PVOG angebunden sind und Sammlerdienstkonzeptkonforme Daten liefern.

Das PVOG ist ein Produkt des IT-Planungsrates und wird von der FITKO betrieben. Für das PVOG werden unterschiedliche Schnittstellen bereitgestellt, die hier dokumentiert sind: [https://docs.fitko.de/standards-und-schnittstellen/03-1\\_PVOG/](https://docs.fitko.de/standards-und-schnittstellen/03-1_PVOG/).

Für das Dashboard müssen Bund, Länder und Kommunen keine zusätzlichen Anforderungen erfüllen. Das BMI importiert regelmäßig die aktuellen Daten aus dem PVOG und wertet diese für das Dashboard aus. Dabei wird eine Datenprüfung und zwei Berechnungsschritte vorgenommen. Die Datenprüfung erfolgt durch den automatisierten Aufruf der angegebenen Online-Dienste und die Prüfung der Antwort der Webseite. Gibt die Webseite der angegebenen URL eine Fehlermeldung zurück (z. B. 404), wird dieser Eintrag nicht in der weiteren Berechnung berücksichtigt.

Im Rahmen der Berechnung werden zum einen die Leika-bezogenen Einträge im PVOG auf den OZG-Umsetzungskatalog bezogen und zum anderen die Flächendeckung der Online-Dienste berechnet.

14. Welche 35 OZG-Leistungen umfasst der sogenannte OZG-Booster, und welche sind jeweils Leistungen des Bundes, der Länder und der Kommunen?
15. Welche der 35 OZG-Leistungen waren nach Kenntnis der Bundesregierung zum 1. Juni 2022 (oder zum aktuellsten verfügbaren Datum) jeweils
  - a) als Bundesleistung verfügbar,

Die Fragen 14 bis 15b werden gemeinsam beantwortet.

Gemäß Beschluss 2022/20 des IT-Planungsrates vom 2. Mai 2022 sind nachstehende EfA-Leistungen im föderalen Programm priorisiert:

1. Ummeldung,
2. Einbürgerung,
3. Eheschließung,
4. Waffenerlaubnisse,
5. Personalausweis,
6. Online-Anzeige,
7. Zulassung von Wahlvorschlägen,
8. Wahlhelferanmeldung,

9. Versammlungsanzeige,
10. Kfz-An- und Ummeldung,
11. Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen,
12. Anlagengenehmigung und -zulassung,
13. Hochschulzulassung,
14. Schwerbehindertenausweise,
15. Hilfe zur Pflege,
16. Mutterschutzmeldung,
17. Meldebescheinigung und -registerauskunft,
18. Leistungen zum Infektionsschutz,
19. Vergabe,
20. Breitbandausbau,
21. Eingliederungshilfe,
22. Aufenthaltskarten und aufenthaltsrelevante Bescheinigungen,
23. Führerschein digital,
24. Elterngeld digital,
25. Unterhaltsvorschuss,
26. ALG II digital,
27. Wohngeld digital,
28. Digitale Baugenehmigung,
29. Aufenthaltstitel,
30. Verpflichtungserklärung,
31. Gewerbesteuer digital,
32. Beschwerde über Sozialversicherungsträger und private Krankenversicherungen,
33. Ausfuhrgenehmigungspflichtige Kulturgüter,
34. Corona-Überbrückungshilfen,
35. BAföG digital.

Bei allen diesen Leistungen handelt es sich um sogenannte "Typ 2/3-Leistungen", das heißt Regelungskompetenz auf Bundesebene und Vollzug durch Landesebene oder kommunale Ebene; dabei wird hinsichtlich des Vollzugs nicht zwischen Landesebene und kommunaler Ebene unterschieden.

- b) als Landesleistung verfügbar – und in jeweils welchen Bundesländern,
- c) als kommunale Leistung verfügbar – und in wie vielen Kommunen in wie vielen Bundesländern waren sie verfügbar (jeweils bitte nach Bundesland aufschlüsseln)?

Die Fragen 15b und 15c werden gemeinsam beantwortet.

Die der Bundesregierung mit Stand 22. Juni 2022 vorliegenden Erkenntnisse sind auf Landesebene aggregiert und nicht auf kommunaler Ebene konkretisiert.

Die jeweilige Verfügbarkeit der 35 priorisierten Leistungen ist in nachfolgender Tabelle dargestellt:

Leistung	Länder mit Verfügbarkeit
Ummeldung	-/-
Einbürgerung	-/-
Eheschließung	-/-
Waffenerlaubnisse	-/-
Personalausweis	-/-
Online-Anzeige	-/-
Zulassung von Wahlvorschlägen	-/-
Wahlhelferanmeldung	-/-
Versammlungsanzeige	-/-
Kfz-An- und Ummeldung	-/-
Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen	-/-
Anlagengenehmigung und -zulassung	-/-
Hochschulzulassung	-/-
Schwerbehindertenausweise	Niedersachsen
Hilfe zur Pflege	Niedersachsen
Mutterschutzmeldung	-/-
Meldebescheinigung und -registrauskunft	-/-
Leistungen zum Infektionsschutz	Niedersachsen
Vergabe	Bremen
Breitbandausbau	-/-
Eingliederungshilfe	-/-
Aufenthaltskarten und aufenthaltsrelevante Bescheinigungen	-/-
Führerschein digital Führerschein digital	Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Niedersachsen, Sachsen
Elterngeld digital	Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen



<b>Leistung</b>	<b>Länder mit Verfügbarkeit</b>
Unterhaltsvorschuss	Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Schleswig-Holstein, Thüringen
ALG II digital	Baden-Württemberg, Bayern, Brandenburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Saarland, Sachsen-Anhalt
Wohngeld digital Wohngeld digital	Baden-Württemberg, Bayern, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Sachsen, Schleswig-Holstein
Digitale Baugenehmigung	Bayern, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Saarland
Aufenthaltstitel	Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen
Verpflichtungserklärung	Hamburg, Hessen
Gewerbsteuer digital	Hessen, Mecklenburg-Vorpommern
Beschwerde über Sozialversicherungsträger und private Krankenversicherungen	Niedersachsen

Leistung	Länder mit Verfügbarkeit
Ausfuhrgenehmigungspflichtige Kulturgüter	Bayern, Berlin, Brandenburg, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Sachsen, Thüringen
Corona-Überbrückungshilfen Corona-Überbrückungshilfen	Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen
BAföG digital	Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen

16. Nach welchen Kriterien wurden die 35 OZG-Leistungen für den „OZG-Booster“ priorisiert, warum wurden diese Kriterien ausgewählt, und warum wurde aus der Grundgesamtheit von 575 OZG-Leistung ein Antragsbündel für Waffenerlaubnisse priorisiert für den nationalen Roll-out bis Ende 2022 ([https://www.it-planungsrat.de/fileadmin/beschluesse/2022/Beschluss2022-20\\_priorisierte\\_Leistungen\\_inkl.\\_OZG-Nr.pdf](https://www.it-planungsrat.de/fileadmin/beschluesse/2022/Beschluss2022-20_priorisierte_Leistungen_inkl._OZG-Nr.pdf))?

Leitende Kriterien für die Auswahl der priorisierten Leistungen durch den IT-Planungsrat waren insbesondere deren Relevanz für die Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen – aufgrund der Ausrichtung der OZG-Umsetzung an den Bedürfnissen der Nutzerinnen und Nutzer - und deren Realisierungsprognose– aufgrund des vorgesehenen Umsetzungszeitraumes.

17. Wie soll erreicht werden, dass diese 35 OZG-Leistungen bis Ende 2022 bundesweit verfügbar sein werden, und wie soll insbesondere erreicht werden, dass bis dahin alle über 11 000 Kommunen ins Boot geholt und zur Umsetzung befähigt werden?

Mit Beschluss 2022/20 des IT-Planungsrates vom 2. Mai 2022 haben sich Bund und Länder verpflichtet, die 35 EfA-Leistungen in der Umsetzung und Nachnutzung zu priorisieren. Dabei sind für die Umsetzungsprojekte die Ressourcenzuteilung der Themenfeld-federführenden Länder, der umsetzenden Länder und Bundesressorts sowie bei den IT-Dienstleistern entsprechend der Priorisierung anzupassen. Den auch für die 35 priorisierten Leistungen wichtigen nachnutzungsrelevanten Aspekt der Kostentransparenz adressierte der IT-Planungsrat zuletzt mit seinem Beschluss 2022/21 vom 22. Juni 2022. Es wird von den Ländern immer zu recht betont, dass es ihre Aufgabe sei, die Anbindung der Kommunen – wo sie notwendig ist – zu organisieren.

18. Wann soll der Entwurf für ein OZG 2.0 vorliegen?

Gegenwärtig finden vorbereitende Gespräche statt, in denen der Rechtsänderungsbedarf am Onlinezugangsgesetz besprochen wird.

19. Wie werden Wissenschaft, Kommunen und Zivilgesellschaft in die Gestaltung des OZG 2.0 einbezogen (bitte je Stakeholder getrennt beantworten), und auf welche Weise erfolgt ggf. intern eine kritische Bestandsaufnahme von Erfolgsfaktoren und Herausforderungen im Rahmen der bisherigen OZG-Umsetzung, und welche Lehren werden daraus gezogen?

Die Kommunen sind staatsorganisationsrechtlich Teil der Länder. Über die kommunalen Spitzenverbände wirken diese im Rahmen der Verbändeanhörung an der Willensbildung auf Bundesebene mit. Zudem sind die kommunalen Spitzenverbände beratende Gremien des für das OZG verantwortlichen IT-Planungsrates. Die Zivilgesellschaft wird mittelbar über Verbände in den Gesetzgebungsprozess eingebunden werden. Eine Einbindung der Wissenschaft erfolgt derzeit vornehmlich über bilaterale Gespräche, öffentliche Diskussionsrunden oder durch Studien.

Der Vorbereitungsprozess ist allerdings agil, eine dauerhafte Erweiterung der Stakeholder ist also jederzeit möglich.

20. Ist eine Neuausrichtung der OZG-Umsetzung dahin gehend geplant, dass neben dem Webinterface Folgendes in einem gemeinsamen Verwaltungsvorgang im Portalverbund prozessierbar wird (siehe auch „vertikales Mehrkanalmanagement“, [https://www.genios.de/fachzeitschriften/artikel/BSPI/20180410/mehrkanal-management-notwendig/BSPI\\_20180410\\_026\\_01\\_04.html](https://www.genios.de/fachzeitschriften/artikel/BSPI/20180410/mehrkanal-management-notwendig/BSPI_20180410_026_01_04.html))
- das Bürgertelefon 115,
  - der persönliche Besuch im Bürgeramt,
  - Briefe und anderer analoger Schriftverkehr,
  - ggf. weitere Vertriebskanäle (Chatbots; sprachgesteuerte Angebote; offene, standardisierte Programmierschnittstellen [APIs] etc.)?

Ein wichtiges strategisches Ziel für eine erfolgreiche Umsetzung des OZG ist die Nutzerorientierung. In diesem Sinne verfolgt die Bundesregierung bereits

eine Mehrkanalstrategie: Bürgerinnen und Bürger können über verschiedene Zugangskanäle, wie z. B. die Behördennummer 115, dem Besuch vor Ort, sowie optional über neue digitalen Zugangskanäle wie Chatbots und Sprachdialogsysteme mit der öffentlichen Verwaltung in den Kontakt treten.

Um im Sinne der Nutzerinnen und Nutzer einen Moduswechsel zu jedem Zeitpunkt im Prozessablauf zu ermöglichen, müssen die Prozesse sauber modelliert werden und die jeweiligen Schnittstellen und Übergabepunkte standardisiert vorliegen. Das OZG-Programmmanagement arbeitet kontinuierlich daran, die Dienstentwicklung sowohl für die Online- als auch die Basisdienste und Infrastrukturkomponenten zu einem Plattformökosystem zusammenzuführen.

21. Wird durch das OZG 2.0 sichergestellt, dass eine digitalisierte Gesamtprozessbearbeitung vom Input-Kanal der Bürgerinnen und Bürger über die Anbindung von Fachverfahren bis hin zur Bearbeitung in den Fachverfahren im Back-End umgesetzt wird, also nicht nur die Bereitstellung eines zusätzlichen elektronischen Input-Kanals erreicht wird, ohne dass sich Prozesse im Back-End hinreichend ändern?

Die Bundesregierung war schon bisher der Auffassung, dass gute Digitalprojekte auf einem möglichst optimierten Prozess aufsetzen. Dies sieht § 9 des E-Government-Gesetzes (EGovG) Bund für die Verfahrensabläufe im Bund auch gesetzlich vor. Das OZG baut hierauf auf und das Programmmanagement des BMI hat auch immer dafür geworben, vor der Digitalisierung eine Prozessoptimierung zu prüfen. An dieser Haltung der Bundesregierung hat sich nichts geändert. Gegenwärtig finden vorbereitende Gespräche zu möglichen Rechtsänderungen am Onlinezugangsgesetz („OZG 2.0“) statt. Die Bundesregierung hat dazu einen Dialogprozess mit den Ländern initiiert. Fragen rund um das Thema Ende-zu-Ende Digitalisierung sind Teil dieses Dialogprozesses. Mit strategischen Vorhaben wie der Registermodernisierung und der eigenen Arbeit an Basisdiensten wie Nutzerkonto und Portalverbund arbeitet die Bundesregierung aktiv daran, bestehende Hürden der Ende-zu-Ende-Digitalisierung abzubauen.

22. Erwägt die Bundesregierung, im Rahmen von OZG 2.0 verbindliche Vorgaben für die zu verwendende Software und/oder die zu nutzenden Standards für I) Schnittstellen, II) Datenformate, III) Benutzerfreundlichkeit und IV) Sonstiges in Fachverfahren von Ländern und Kommunen festzulegen, und wenn dies nicht beabsichtigt ist,
  - a) warum nicht,
  - b) wie kann ohne verbindliche Vorgaben Wildwuchs verhindert und die Qualität und Geschwindigkeit der Verwaltungsdigitalisierung erhöht werden,
  - c) wie können insbesondere die Kriterien Open Source, offene Daten- und Dateiformate sowie Interoperabilität in der Praxis durchgesetzt werden?

Abhängig von einem geeinten Zielbild zwischen Bund, Ländern und Kommunen und abhängig von einer entsprechenden föderalen IT-Architektur hält die Bundesregierung es für erforderlich, die dazu notwendigen Standards festzulegen. Die Art der Standards und die Art der Festlegung muss noch bestimmt werden. Es wurde hierzu das föderale IT-Architekturboard mit Vorsitz bei der FITKO und Co-Vorsitz beim BMI aufgesetzt, um unter anderem Standards und Schnittstellen interföderal zu erarbeiten und abzustimmen. Siehe z. B. <https://docs.fitko.de/standards-und-schnittstellen/>, <https://www.fitko.de/foederales-koordination/gremienarbeit/foederales-it-architekturboard>. Der IT-Planungsrat hat

zudem z. B. für die Veröffentlichung der Standards zu XÖV die Plattform <https://www.xrepository.de/> geschaffen.

Auch außerhalb der OZG-Umsetzung wird an relevanten Standards und Normen gearbeitet. Als Beispiel sei die Deutsche Verwaltungscloud-Strategie (DVS) genannt, mit deren wichtigsten Treibern das OZG-Programmmanagement sich austauscht. Gleiches gilt für die Neu- und Weiterentwicklungen relevanter Industriestandards, die beobachtet und hinsichtlich ihrer Relevanz für die OZG-Umsetzung geprüft werden.

23. Plant die Bundesregierung, den Kommunen und Bundesländern hilfreiches Wissen zur OZG-Umsetzung aufbereitet bereitzustellen, insbesondere zu komplexen und sich wiederholenden Datenschutzfragen, Vertragsfragen oder zur Implementierung von Bezahlssystemen?

Bei der Frage des Erfolgs der OZG-Umsetzung werden häufig die verfügbaren Online-Dienste gezählt. Aus Sicht des Programmmanagements ist aber auch die gemeinsame Lernerfahrung der letzten Jahre eines der wichtigsten Ergebnisse der OZG-Umsetzung – gerade vor dem Übergang in die nächste Phase mit dem Ziel, Verwaltungsmodernisierung und -digitalisierung bei allen Beteiligten als Daueraufgabe\* zu verankern.

Das OZG-Programmmanagement im BMI hat bereits eine Reihe von Dokumenten mit umfassenden Hilfestellungen für die OZG-Umsetzenden veröffentlicht. Hierzu seien beispielhaft der OZG-Leitfaden (<https://leitfaden.ozg-umsetzung.de/display/OZG/OZG-Leitfaden>) und der Servicestandard (<https://www.onlinezugangsgesetz.de/Webs/OZG/DE/grundlagen/servicestandard/servicestandard-node.html>) genannt, aber auch Vorgehensmodelle wie das der Fertigungsstraße\*\* und Services, die im UPO (Unterstützung der Behörden bei der Projektorganisation)-Programm\*\*\* entwickelt wurden. Der OZG-Leitfaden enthält neben der Beschreibung der Umsetzungsplanung auch eine umfangreiche Sammlung von Hilfestellungen, darunter einen Mustervertragstext für Verwaltungsabkommen im Kontext der EfA-Umsetzung und ein Gutachten zu den durch die OZG-Projekte zu berücksichtigenden datenschutzrechtlichen Fragestellungen. Weitere Materialien zur Unterstützung der Umsetzenden werden überdies von der Föderalen IT-Kooperation (FITKO) bereitgestellt, die auch Thematiken rund um Vertragsfragen im föderalen Kontext bearbeitet.

Zur Implementierung von Bezahlssystemen entwickelt eine Entwicklergemeinschaft aus elf Ländern und dem Bund eine gemeinsame Bezahlplattform ePayBL. Ziel ist die Integration der bestehenden Bezahlssysteme von Bund, Ländern und Kommunen über zukünftig standardisierte Schnittstellen. Die Bezahlssysteme besitzen ihrerseits alle notwendigen Infrastrukturvoraussetzungen, wie beispielsweise die Anbindung an die jeweiligen lokalen Buchungssysteme (HKR-Systeme) oder an die Landes- oder kommunalen Kassen. Ebenso sind hier alle notwendigen Rahmenbedingungen (z. B. zur Erfüllung der Anforderungen an Betrieb, IT-Grundschutz, Datenschutz, etc.) bereits in erprobten Verfahrensweisen erarbeitet. Ein Handlungsleitfaden wird die Anbindung von OZG-Leistungen oder die Nachnutzung von Bezahl Diensten beschreiben, zudem werden die bestehenden Handlungsoptionen über ein Pilotprojekt erprobt.

Die Informationen zur Payment-API für Online-Dienste ist öffentlich unter <https://docs.fitko.de/payment-api/> verfügbar.

\* Vgl. bspw. <https://www.youtube.com/watch?v=2ZHcCzCRIfM>

\*\* Vgl. <https://www.onlinezugangsgesetz.de/SharedDocs/videos/Webs/OZG/DE/kurzfilm-fertigungsstrasse-bundesportall.html>

\*\*\* Vgl. [https://www.onlinezugangsgesetz.de/SharedDocs/bilder/Webs/OZG/DE/Grafiken/UPO-Grafik-Bund.jpg?\\_\\_blob=poster&v=1](https://www.onlinezugangsgesetz.de/SharedDocs/bilder/Webs/OZG/DE/Grafiken/UPO-Grafik-Bund.jpg?__blob=poster&v=1)

24. Plant die Bundesregierung, zu sich wiederholenden Fragestellungen in Abstimmung mit den Ländern einheitliche Verfahrensweisen zu bestimmen, um insbesondere rechtliche und vertragliche Barrieren bei der OZG-Umsetzung vor allem im Zusammenhang mit dem flächendeckenden Roll-out von EfA-Leistungen abzubauen?

Bund und Länder stimmen sich im Rahmen der Zusammenarbeit mit der FITKO über wiederholende Verfahrensweisen und sonstige Fragestellungen regelmäßig ab. Dies betrifft auch die rechtlichen und vertraglichen Regelungen bei der OZG-Umsetzung.

25. Erwägt die Bundesregierung, um konsequent Open Data zu gewährleisten, für Länder und Kommunen geeignete Mustervertragsbausteine zu erarbeiten und zur Nachnutzung bereitzustellen, damit Urheber- und Nutzungsrechte an Daten zuverlässig in Anforderungskataloge bei Vertragsabschlüssen von Ländern und Kommunen mit Dienstleistern integriert werden können, und plant die Bundesregierung, für Auftragsvergaben an IT-Dienstleister ggf. sinngemäße Anforderungen und/oder Vorgaben zur Gewährleistung der Interoperabilität generell verbindlich vorzuschreiben?

Über den Marktplatz „FIT-Store“ der FITKO werden Musterverträge zur Einstellung und Nachnutzung von Leistungen zwischen dem Bund und den Ländern veröffentlicht. In diesen sind Nutzungsrechte und das Recht zur Weitergabe der Nutzungsrechte an Online-Diensten geregelt. Darüber hinaus ist angedacht, über den im Aufbau befindlichen anbieteroffenen Marktplatz des IT-Planungsrats, mit dem die Genossenschaft govdigital beauftragt wurde, ebenfalls Musterverträge zur Nachnutzung zur Verfügung zu stellen.

26. Wie ist der Umsetzungsstand von Basisdiensten und Fachverfahren, die in den Verwaltungen zur digitalen Bearbeitung von OZG-Leistungen benötigt werden – auch im Hinblick darauf, ob Open-Source-Software verwendet wird –, und plant die Bundesregierung, Basisdienste wie ePayBL und FIT-Connect als leicht nachnutzbare Standarddienste für die digitale Verwaltung allgemein einzuführen?

Wenn ja, mit welchem Zeitplan, und mit welchen Verantwortlichkeiten der Umsetzung?

Ein übergeordnetes Ziel des OZG-Programmmanagements ist die Etablierung eines Plattformökosystems. Um dieses zu aktivieren, werden eigene Basisdienste entwickelt und Entwicklungen Dritter eingebunden – wenn sie gewissen Qualitätsstandards bspw. hinsichtlich Nutzerfreundlichkeit, Sicherheit und Interoperabilität entsprechen.

Um skalierbare und nutzerfreundliche Services möglichst deutschlandweit anzubieten, sind nach Auffassung der Bundesregierung standardisierte Basisdienste (z. B. Bezahldienste, Accounts mit Registrierungs- und Authentifizierungskomponenten, Feedbackkomponente, einfache Hilfs- und Suchdienste) zwingend erforderlich. Nur so können perspektivisch Plattformen und Plattformökosysteme entstehen. Zum Umsetzungsstand der Basisdienste wird auf das OZG-Dashboard unter [www.onlinezugangsgesetz.de/dashboard](http://www.onlinezugangsgesetz.de/dashboard) verwiesen.

Die Bundesregierung sammelt z. B. auch positive Erfahrungen mit modularen Ansätzen für die Fachverfahrensentwicklung am Beispiel MODUL-F. Dies ist ein Kooperationsprojekt des BMI mit der Freien und Hansestadt Hamburg. In dessen Rahmen wird eine bundesweit einsetzbare Low Code Digitalisierungsplattform etabliert, auf deren Basis eine schnelle und einfache Fachverfahrens-



entwicklung möglich gemacht wird. MODUL-F beschleunigt und vereinfacht die Modernisierung der Verwaltung für kleine Anwendungsfälle, für die es keine wirtschaftlichen Lösungen zur Erstellung von Fachverfahren gibt. Das Projekt läuft zunächst von September 2021 bis Dezember 2022, mit dem Potenzial einer Verlängerung und Weiterentwicklung. Zu weiteren Einzelheiten zu MODUL F wird auf die homepage des Onlinezugangsgesetzes: <https://www.onlinezugangsgesetz.de/Webs/OZG/DE/themen/foederale-architektur/modul-f/modul-f-node.html> verwiesen. Zur Erhebung von Open Source-Software wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen. Hinsichtlich weiterführender Informationen zu Fit-Connect wird auf <https://www.fitko.de/projektmanagement/fit-connect> verwiesen.

27. Strebt die Bundesregierung für ein OZG 2.0 einen kleinteiligeren, modularen Aufbau von Verfahrensentwicklungen an, um die Nachnutzung zu erleichtern, und wenn ja, mit welcher Strategie soll dies erreicht werden?

Zur Ausarbeitung eines Entwurfs für ein Gesetz zur Änderung des Onlinezugangsgesetzes („OZG 2.0“) hat die Bundesregierung einen Dialogprozess mit den Ländern initiiert. Fragen rund um die Anwendung modularer Ansätze bei der Fachverfahrensentwicklung sind Teil dieses Dialogprozesses. Zu den möglichen Ergebnissen der Abstimmungen sowie eines darauffolgenden Gesetzgebungsverfahrens kann die Bundesregierung mit Rücksicht auf den noch anstehenden Gesetzgebungsprozess keine Einschätzung abgeben.

28. Welche Indikatoren erwägt die Bundesregierung ggf., um künftig den Fortschritt der Verwaltungsdigitalisierung (also nicht nur, aber auch zum OZG-Fortschritt) zu messen und ihn transparent und nachvollziehbar zu machen?

Der Fortschritt der Verwaltungsdigitalisierung wird bereits heute transparent und nachvollziehbar für die Öffentlichkeit über das "Dashboard Digitale Verwaltung" bereitgestellt ([www.onlinezugangsgesetz.de/dashboard](http://www.onlinezugangsgesetz.de/dashboard)). Es gibt einen Überblick zum Status wichtiger Vorhaben zur Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung in Deutschland. Da sich der Erfolg der OZG-Umsetzung auch an einer deutlich gesteigerten Nutzung digitaler Angebote bemisst, werden darin bereits Daten über das Nutzungsverhalten und die Nutzungszufriedenheit zu einzelnen Verwaltungsleistungen dargestellt. Die Bundesregierung wird auch zukünftig fortlaufend prüfen, ob weitere Indikatoren geeignet sind, um den Fortschritt in der Verwaltungsdigitalisierung angemessen transparent darzustellen und nachvollziehbar zu machen.

29. Erwägt die Bundesregierung Sanktionen jedweder Art für den Fall, dass einzelne Bundesländer, Kommunen oder öffentliche IT-Dienstleister den Vorgaben der OZG-Umsetzung auch künftig nicht nachkommen?

Wenn ja, welche Art von Sanktionen käme dafür in Betracht, und unter welchen Voraussetzungen wäre eine Anwendung denkbar?

Das Onlinezugangsgesetz sieht keine konkreten Sanktionen gegenüber den Umsetzungsverpflichteten in Bund und Ländern vor.

30. Plant die Bundesregierung, die Verwendung des ePA zu einem künftigen Zeitpunkt verbindlich zu machen, damit bestimmte Verwaltungsleistungen des Bundes und/oder Länder in Anspruch genommen werden können?

Auf Bundesebene sieht bereits das aktuelle Recht vor, dass jede Behörde des Bundes verpflichtet ist, in Verwaltungsverfahren, in denen sie die Identität einer Person auf Grund einer Rechtsvorschrift festzustellen hat oder aus anderen Gründen eine Identifizierung für notwendig erachtet, einen elektronischen Identitätsnachweis nach § 18 des Personalausweisgesetzes, nach § 12 des eID-Karte-Gesetzes oder nach § 78 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes anzubieten (vgl. § 2 Absatz 3 E-GovG). Auch die E-Government-Gesetze der Länder sehen überwiegend Regelungen vor, nach denen der elektronische Identitätsnachweis anzubieten ist oder angeboten werden soll.

Derzeit wird geprüft, ob im Rahmen der Überarbeitung des Onlinezugangsgesetzes die Anwendungsbereiche der Nutzung des elektronischen Identitätsnachweises ausgebaut werden sollen.

31. Plant die Bundesregierung, für ein OZG 2.0 die Software, die für die Nutzung des ePA benötigt wird, neu zu konzipieren oder neu einzubetten?

Wenn ja, worin soll sie sich im Wesentlichen von der AusweisApp 2 unterscheiden?

Die Bundesregierung arbeitet kontinuierlich daran, die Verwendung des elektronischen Identitätsnachweises möglichst nutzungsfreundlich zu gestalten. Dazu gehört auch die Überarbeitung von Softwarekomponenten wie der AusweisApp2.

32. Wie schätzt die Bundesregierung die Benutzerfreundlichkeit der derzeitigen AusweisApp 2 ein, und auf welcher (Daten-)Grundlage kommt sie zu dieser Einschätzung?

Die AusweisApp2 wird von der Governikus GmbH & Co KG im Auftrag des BSI bereitgestellt und weiterentwickelt. Das Institut Fraunhofer AISEC ist mit der Usability-Begleitung beauftragt. Bei Änderungen an der Oberfläche oder Funktionalität werden seitens Fraunhofer AISEC Experten- und Nutzertests für Barrierefreiheit und Nutzerfreundlichkeit durchgeführt, die in der Weiterentwicklung der AusweisApp2 berücksichtigt werden. Zudem wird die AusweisApp2 im Dialog mit den Nutzerinnen und Nutzern weiterentwickelt. Auf deren Wunsch wird zum Beispiel seit 2020 die Einfügen-Funktion bei der PIN-Eingabe unterstützt, sodass ein Passwordsafe verwendet werden kann.

Konkrete Zahlen zur Benutzerfreundlichkeit liegen der Bundesregierung nicht vor. Ein Nutzertracking ist bedingt durch die Vertrauensstruktur des Online-Ausweises weder zulässig noch möglich.

33. Wie hoch sind nach Kenntnis der Bundesregierung die Abbruchraten bei Benutzung und vor allem bei Erstbenutzung der AusweisApp 2?

Der Bundesregierung liegen zu den Abbruchraten keine vollumfänglichen Erkenntnisse vor. Das liegt insbesondere daran, dass nicht von allen eID-Servern, die Online-Diensten zur Verfügung stehen, die Statistiken über die Abbruch- oder die Erfolgsraten vorliegen. Die nachfolgenden Angaben haben daher nur

begrenzte Aussagekraft. Aus der Statistik der Governikus GmbH & Co KG, deren eID-Server von behördlichen und privatwirtschaftlichen Online-Diensten genutzt wird, ergibt sich für die ersten vier Monate des Jahres 2022 eine Erfolgsrate von 53 Prozent bis 56 Prozent bei den E-Government Anwendungen. Das entspricht einer Abbruchrate von 44 Prozent bis 47 Prozent für den Zeitraum Januar bis April 2022.

Eine Differenzierung zwischen späteren Nutzungen und Erstnutzung ist nicht möglich, da die eID-Infrastruktur nicht zwischen diesen Nutzungsformen unterscheidet.

Wird der Vorgang des Online-Ausweisens mit der AusweisApp2 begonnen und kommt es zu einer Interaktion mit dem eID-Server, registriert der eID-Server den Abbruch ohne erkennen zu können, wie oft die AusweisApp2 bereits verwendet wurde.

34. Will die Bundesregierung sicherstellen, dass Kartenlesegeräte zur Nutzung der Funktionen des ePA allen Bürgerinnen und Bürger bei Interesse zur Verfügung stehen?

Wenn ja, wie will sie dies tun, und berücksichtigt sie dabei auch diejenigen, die sich selbst kein Lesegerät leisten können?

Zur Nutzung des Online-Ausweises können dezidierte Kartenlesegeräte verwendet werden, darunter auch kostengünstige Basiskartenleser. Eine Liste der unterstützter Geräte findet sich unter <https://www.ausweisapp.bund.de/usb-kartenleser>. Seit 2017 können auch Smartphones mit NFC-Schnittstelle als Lesegerät verwendet werden. Die NFC-Schnittstelle wird mittlerweile von der Mehrzahl der Smartphones unterstützt. Da mit dieser Schnittstelle auch moderne Bezahlungsfunktionen realisiert werden, ist mit einer noch weiter zunehmenden Verbreitung zu rechnen. Eine Liste unterstützter Geräte findet sich unter <https://www.ausweisapp.bund.de/mobile-geraete>. Darüber hinaus bieten einige Kommunen ihren Bürgerinnen und Bürgern so genannte Bürgerterminals an, mit denen digitale Behördenleistungen genutzt werden können. In diesen Terminals ist üblicherweise ebenfalls ein Lesegerät verbaut. Es gibt daher bereits zahlreiche Möglichkeiten, den Online-Ausweis einzusetzen, ohne ein kostspieliges Kartenlesegerät erwerben zu müssen.

35. Werden aus Sicht der Bundesregierung weitere digitale Personen-ID-Systeme durch eine künftig ausgeweitete Nutzung des ePA obsolet, und/oder sieht die Bundesregierung unabhängig von den (potenziellen) Funktionen des ePA weitere förderwürdige Anwendungsszenarien für digitale Personen-Identitäten (wenn ja, welche Szenarien sind das beispielsweise)?

Ziel der Bundesregierung ist es, vergleichbar mit der Personalausweiskarte in der analogen Welt, auch in der digitalen Welt einen besonders vertrauenswürdigen staatlichen Identitätsnachweis anzubieten.

Mit dem Online-Ausweis existiert bereits seit 2010 ein sicheres und komfortables Angebot dafür, das insbesondere im Kontext der Verwaltungsdigitalisierung aber auch darüber hinaus genutzt werden soll. Jedoch ist nicht in jedem Szenario ein hoheitliches Ausweisen erforderlich, so dass es aus Sicht der Bundesregierung auch weiterhin Raum für andere Identitätslösungen geben wird.

36. Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus der massiven Kritik an der Registermodernisierung auf Basis einer verwaltungsübergreifenden Identifikationsnummer (Steuer-ID), die von vielen Fachleuten (aus Wissenschaft, IT-Verbänden, vom Bundesdatenschutzbeauftragten, von der fachkundigen Zivilgesellschaft und von Juristinnen und Juristen) als nicht verfassungskonform eingeschätzt wird?

Das Gesetz zur Einführung und Verwendung einer Identifikationsnummer in der öffentlichen Verwaltung und zur Änderung weiterer Gesetze (Registermodernisierungsgesetz – RegMoG) wurde von Bundestag und Bundesrat beschlossen und vom Bundespräsidenten ausgefertigt. Das Vorhaben ist ein entscheidender Baustein für die nutzerfreundliche Digitalisierung der Verwaltung. Dies hat auch die Sachverständigenanhörung im Deutschen Bundestag am 14. Dezember 2020 ergeben sowie die Stellungnahme des nationalen Normenkontrollrats (Bundestagsdrucksache 19/24226 S. 90ff). Das gewählte Modell hat dabei bei den Sachverständigen und den am Gesetzgebungsprozess Beteiligten mehrheitlich Zustimmung gefunden. Alle verfassungsrechtlichen Aspekte wurden im Vorfeld von der Bundesregierung sowie während des Gesetzgebungsverfahrens sorgfältig geprüft. Das Volkszählungsurteil des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) steht der mit dem Gesetzentwurf gewählten Lösung nicht entgegen.

Das BVerfG hat im Übrigen nicht die Verwendung einer einheitlichen Kennziffer, sondern die Katalogisierung der Persönlichkeit durch die Zusammenführung von Lebens- und Personaldaten zur Erstellung von Persönlichkeitsprofilen für verfassungsrechtlich unzulässig erklärt. Um dem Grundrechtsschutz Rechnung zu tragen, wurden umfangreiche rechtliche und technische Sicherungen gegen eine derartige Profilbildung implementiert (einzelne Beispiele im Folgenden unter b).

- a) Hat die Bundesregierung alternative Optionen für ein verfassungskonformes Identitätsmanagement geprüft, die von den genannten Kritikerinnen und Kritikern vorgeschlagen wurden, und wenn ja, mit welchem Ergebnis, und wenn nein, warum wurden diese Alternativen nicht geprüft?

Im Vorfeld des Gesetzgebungsverfahrens wurden mehrere alternative Optionen für ein verfassungskonformes Identitätsmanagement geprüft, darunter auch das so genannte „österreichische Modell“ mit bereichsspezifischen Identifikationsnummern.

Für die Entscheidung der Bundesregierung, zukünftig die Steuer-Identifikationsnummer als registerübergreifendes Ordnungsmerkmal für Register mit Relevanz für die Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes zu verwenden, sind fachliche Gründe ausschlaggebend. Die großen Register, z. B. die Melde- und Personenstandsregister, werden in Deutschland - anders als in Österreich - dezentral auf Ebene der Länder und Kommunen geführt. Diese Dezentralität will die Bundesregierung erhalten, denn gerade sie bietet nach Auffassung der Experten einen guten Schutz gegen die unzulässige Zusammenführung großer Datenbestände. Die Einführung eines Systems bereichsspezifischer Identifikationsnummern nach dem Vorbild der Republik Österreich wäre in der vornehmlich dezentral organisierten deutschen Verwaltung von wesentlich größerer rechtlicher, technischer und organisatorischer Komplexität. Aufwand und Nutzen eines solchen Modells stünden in einem ungünstigen Verhältnis zueinander. Vielmehr lassen sich die Systeme in Österreich und Deutschland wegen Unterschieden in der Registerstruktur nicht ohne Weiteres vergleichen. Das österreichische Modell ist in der EU singulär geblieben. Auch die meisten anderen Mitgliedstaaten der EU verwenden einheitliche Identifikationsnummern.

- b) Wie soll technisch, also nicht gesetzlich oder durch andere leicht umgehbare Vorgaben, verhindert werden, dass es zu einer unerwünschten Profilbildung durch eine einheitliche Identifikationsnummer kommt?

Das gewählte Modell enthält zahlreiche rechtliche und technische Sicherungen gegen eine Profilbildung. Zu den wichtigsten technischen Sicherungen gehört u. a., dass im Gegensatz zu Österreich die dezentrale Registerführung beibehalten wird, d. h. die Daten einer Person liegen verteilt in unterschiedlichen Registern und werden, auch unter Einsatz der ID-Nummer, gerade nicht an einer Stelle zusammengeführt. Dafür, dass technisch nur Stellen Daten miteinander austauschen können, die hierzu berechtigt sind, sorgt u. a. der Einsatz des sogenannten „4-Corner-Modells“, das sich seit Jahren in der Innen- und Justizverwaltung bewährt hat und Architekturmodellen für den Datenaustausch auf EU-Ebene zugrunde liegt.

Umgehungsversuche könnten zudem leicht entdeckt werden, da alle Datenübermittlungen unter Einsatz der ID-Nummer protokolliert werden müssen. Im Übrigen wird zu weiteren rechtlichen und technischen Sicherungen auf die Vorbemerkungen im Besonderen Teil der Begründung des Gesetzentwurfs verwiesen (Bundestagsdrucksache 19/24226).

37. Soll es den Nutzenden anhand des geplanten Datenschutzcockpits möglich sein, die Weitergabe persönlicher Daten an andere Register, Standorte oder Dritte nicht nur einzusehen, sondern auch aktiv zu regulieren, und wenn nein, warum nicht?

Verfolgt die Bundesregierung Ziele zur Weiterentwicklung des ePA in Richtung einer selbstbestimmten Identität (SSI) in Bezug auf Verwaltungsleistungen, und wenn ja, welche?

Das neue Datenschutzcockpit gewährleistet die Transparenz des behördlichen Datenaustauschs. Über das Datenschutzcockpit können Bürgerinnen und Bürger alle Datenübermittlungen digital einsehen, bei denen die Identifikationsnummer verwendet wurde. Neben den übermittelten Protokoll- und Inhaltsdaten sollen dabei zukünftig auch Bestandsdaten der Register angezeigt werden können.

Zudem wird das Datenschutzcockpit den Nutzenden voraussichtlich ermöglichen, mit der Behörde Kontakt aufzunehmen, sofern die registerführende Behörde ihre Kontaktdaten im Datenschutzcockpit bereitstellt. Nutzende werden jedoch nicht direkt im Datenschutzcockpit persönliche Daten regulieren können. Das Registermodernisierungsgesetz (RegMoG) sieht dies nicht als Feature des Datenschutzcockpits vor.

Wesentliche Merkmale wie die dezentrale Speicherung der Identitätsdaten sowie die Kontrolle über Weitergabe von Daten allein durch den Nutzenden werden auch heute schon vom deutschen Online-Ausweis erfüllt. Ein wesentlicher Unterschied zum SSI-Ansatz liegt darin, dass die Identität nicht dezentral vom Nutzenden erstellt wird. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass der Online-Ausweis einen hoheitlichen Identitätsnachweis mit entsprechend hoher Integrität darstellt, ebenso wie z. B. die Personalausweiskarte. Dieser Vertrauensanker müsste auch bei einem vollständigen SSI-Ansatz gegeben sein, um eine vergleichbare Integrität sicherzustellen, so dass auch hier letztlich der Staat als Aussteller des Identitäts-Credentials auftreten müsste.

*Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.*



*Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.*

*Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.*